

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und
Immobilienmanagement

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Datum	17.05.2019
Zahl	02-FINF-4000/1-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Hansjörg Schoi
Telefon	050-536-123 24
Fax	050-536-12300
E-Mail	abt2.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird; Begutachtungsverfahren; Konsultationsmechanismus; **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit do. Schreiben vom 04. April 2019, Zahl: BMF-010000/0016-IV/1/2019, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes obigen Betreffs erlaubt sich das Land Kärnten zu Art. 1 des Entwurfs (Erlassung eines Digitalsteuergesetzes 2020) nachträglich folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz soll die Digitalsteuer in Österreich mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 neu eingeführt werden, um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen und einen Beitrag zur Steigerung der Steuergerechtigkeit zu leisten. Dabei sollen bestimmte Dienstleistungen der „digital economy“ mit Österreichbezug steuerlich erfasst werden.

Aus den zusätzlichen Mitteln der Digitalsteuer sollen zumindest 15 Mio. Euro für den digitalen Transformationsprozess österreichischer Medienunternehmen (Stärkung des österreichischen Medienstandorts) herangezogen werden. Insbesondere der damit zusammenhängende Ausbau der Digital-Angebote sowie deren konstante Weiterentwicklung an das sich stetig ändernde Nutzerverhalten sollen durch diese Mittel gefördert werden.

Die Einführung einer österreichweit einheitlichen Regelung für derartige Diensteanbieter („Onlinewerbeleister“) wird unter dem Aspekt einer damit einhergehenden Zweckbindung für den Bereich „Digitalisierung und digitale Transformation“ grundsätzlich begrüßt.

Eine diesbezügliche Zweckbindung auf Ebene der Länder ist aus Sicht Kärntens vorstellbar und wird befürwortet.

Hinsichtlich der mit dem vorliegenden Entwurf eingeführten Digitalsteuer bleibt jedoch festzustellen, dass diese offensichtlich als ausschließliche Bundesabgabe ausgestaltet werden soll. So nehmen die gegenständlichen finanziellen Erläuterungen ausdrücklich auf diesbezüglich zu erzielende Einnahmen für den Bund Bezug.

Im Hinblick darauf wird daran erinnert, dass die Bundesländer im Anschluss an die Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahre 2017 wiederholt gefordert haben, dass im Fall der Erschließung neuer Einnahmequellen diese nicht ausschließlich für den Bund verfügbar sein dürfen, sondern nach den geltenden Regeln des Finanzausgleichs (rund ein Drittel für Länder und Gemeinden) zu verteilen sind.

Diese Forderung gilt umso mehr, als die geplante Digitalsteuer bislang die einzig echte monetäre Gegenfinanzierungsmaßnahme im Rahmen der von der Bundesregierung in Angriff genommenen Steuerreform darstellt.

In diesem Sinne hat die Landesfinanzreferentenkonferenz daher jüngst in ihrer Tagung am 12. April 2019 erneut gefordert, dass neu einzuführende Steuern und Abgaben als gemeinschaftliche Bundesabgaben auszugestalten sind (siehe VSt-1459/284).

Vor dem Hintergrund der Zuordnung der Digitalsteuer als ausschließliche Bundesabgabe verbleibt der Zufluss der Erträge aus dieser Steuer einzig und allein beim Bund und bleibt den Bundesländern eine Partizipation über die Ertragsanteile sohin verwehrt. Aus diesem Grund wird der vorliegende Gesetzesentwurf kritisch gesehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Berndt Ewinger

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. das Bundeskanzleramt – post@bka.gv.at
2. das Präsidium des Nationalrates – begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung – vst@vst.gv.at

zur gefälligen Kenntnisnahme.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.